

Uebersicht über die Regelung der Geschäftszeit im Handelsgewerbe und im Hausiergewerbe in Augsburg.

A. Die Geschäftszeit in den offenen Verkaufsstellen an Werktagen (mit Ausnahme der Apotheken).

1. Die Geschäftszeit ist festgesetzt:
 - a) auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends für Milchgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Butter- und Käsegeschäfte sowie Wurstwarengeschäfte, die entweder nur Wurstwaren oder neben Wurstwaren lediglich noch Butter, Käse und Fische führen, und für den Schnapsausverkauf an Stehgäste in offenen Verkaufsstellen. Für den etwa konzessionierten Kleinhandel mit Branntwein und den Verkauf von anderen Waren und für die Abgabe von Rauchwaren zum Genuß an Ort und Stelle gilt mangels einer Konzession die Regelung nach b also die Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.
 - b) auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends für alle übrigen offenen Verkaufsstellen.
2. Ausdehnung der Geschäftszeit bis 8 Uhr abends: Sämtliche offene Verkaufsstellen dürfen, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt, am vorhergehenden Freitag bis 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet bleiben. Von dieser Zulassung ist jedoch der 24. und 31. Dezember (der heil. Abend und der Sylvester tag) ausgenommen.
3. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. (Ortspolizeiliche Vorschriften vom 3. Juli 1925, Amtsblatt Nr. 27, Seite 63.)

B. Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Augsburg.

I. Die Feiertage in Augsburg:

In Augsburg sind neben den regelmäßig auf einen Sonntag fallenden Feiertagen

a) gesetzliche Feiertage

(im Sinne der Gewerbeordnung)

- | | |
|--|--|
| 1. das Neujahrsfest, | 7. der Pfingstmontag, |
| 2. das Fest der Hl. Drei Könige
(Erscheinungsfest 6. Januar), | 8. das Fronleichnamsfest, |
| 3. das Fest des Hl. Joseph (19. März), | 9. das Friedensfest (8. August), |
| 4. der Karfreitag, | 10. das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) |
| 5. der Ostermontag, | 11. das Fest Allerheiligen (1. November), |
| 6. das Fest Christi Himmelfahrt, | 12. der erste Weihnachtsfeiertag und |
| | 13. der Stephanstag (2. Weihnachtsfeiertag). |

(Bekanntmachung des Stadtrates im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Okt. 1924, Seite 153.)

b) kirchliche Feiertage

(sogen. einfache oder Halbfeiertage)

1. das Fest Peter und Paul (29. Juni),
2. das Fest Mariä Empfängnis (8. Dezember).

An diesen beiden kirchlichen Feiertagen dürfen nach der Verordnung über die Feier der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1897 (GWB. S. 197) die Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. (Bekanntmachung des Stadtrates im Amtsbl. Nr. 22 v. 23. Juni 1925, Seite 51.)

II. Der Allgemeine Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen.

1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. An den zwei Sonntagen vor dem Weihnachtsfest ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends zugelassen